

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p><b>Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen</b></p> <p>vom 16. Oktober 2003</p>	<p><b>Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen</b></p> <p>vom <del>16.</del> Oktober 2003 .....</p>			
<p><i>Die Einwohnergemeinde Wettingen beschliesst in Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 mit Änderung vom 18. Dezember 2001 folgende Gemeindeordnung:</i></p>	<p><i>Die Einwohnergemeinde Wettingen beschliesst in Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 mit Änderung vom <del>18.</del> Dezember 2004 folgende Gemeindeordnung:</i></p>			
<p><b>Allgemeines</b></p>	<p><b>Allgemeines</b></p>			
<p>Art. 1</p> <p>Sprachregelung</p> <p><sup>1</sup> Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Im Sinne der Entschlackung zu streichen. Keine zwingende Bestimmung gemäss § 18 Abs. 1 GG.</p>		
<p><sup>2</sup> Die Bezeichnung Angestellte gilt auch für die nach der kantonalen Gesetzgebung gewählten Beamten und Beamtinnen.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	<p>Im Sinne der Entschlackung zu streichen. Keine zwingende Bestimmung gemäss § 18 Abs. 1 GG.</p>		
<p>Art. 2</p> <p>Definition und Aufgaben</p> <p>Die Einwohnergemeinde Wettingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das gleichnamige Gebiet des Kantons Aargau umfasst. Sie besorgt die in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Aufgaben.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>In § 1 Abs. 1 GG geregelt.</p>		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 3</p> <p>Organe</p> <p>Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <p>a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne</p> <p>b) der Einwohnerrat</p> <p>c) der Gemeinderat</p> <p>d) der Gemeindeammann</p> <p>e) die Schulpflege</p> <p>f) die Steuerkommission</p> <p>g) die Kommissionen und Angestellten mit eigener Entscheidungsbefugnis</p>	<p>§ Art. 1</p> <p>Organe</p> <p><u>Organe<sup>1</sup> Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde mit Wahl an der Urne sind:</u></p> <p>a) <u>die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne</u></p> <p>a) <u>der Einwohnerrat (50 Mitglieder)</u></p> <p>b) <u>der Gemeinderat (7 Mitglieder)</u></p> <p>c) <u>der Gemeindeammann</u></p> <p>d) <u>die Schulpflege (5 Mitglieder)</u></p> <p>e) <u>die Steuerkommission (3 Mitglieder) und Ersatzmitglied</u></p>	<p>In § 16 Abs. 1 GG definiert; Aufzählung in GO für Festlegung Anzahl Mitglieder</p>	<p>§ Art. 1</p> <p>Organe</p> <p><u>Organe<sup>1</sup> Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde mit Wahl an der Urne sind:</u></p> <p>a) <u>die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne</u></p> <p>a) <u>der Einwohnerrat (50 Mitglieder)</u></p> <p>b) <u>der Gemeinderat (7 Mitglieder)</u></p> <p>c) <u>der Gemeindeammann</u></p> <p>d) <u>der Vizeammann</u></p> <p>e) <u>die Schulpflege (5 Mitglieder)</u></p> <p>f) <u>die Steuerkommission (3 Mitglieder) und Ersatzmitglied</u></p>	<p>Organe <u>Behörden und Kommissionen</u></p> <p><i>Rückmeldung Gemeindeabteilung: In formeller Hinsicht stimmt die Überschrift „Organe“ wohl nicht mehr ganz mit dem Inhalt überein. Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat vor, den Paragraphen mit Behörden und Kommissionen zu benennen.</i></p>
	<p><u><sup>2</sup> Weitere Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde sind:</u></p> <p>a) <u>die Kommissionen und Angestellten mit eigener Entscheidungsbefugnis</u></p>		<p><u><sup>2</sup> Weitere Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde sind:</u></p> <p>g) <u>die Kommissionen und das Gemeindepersonal Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen</u></p>	<p><u><sup>2</sup> Weitere Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde sind:</u></p> <p>a) <u>die Kommissionen und Angestellten mit eigener Entscheidungsbefugnis</u></p> <p><i>Rückmeldung Gemeindeabteilung: Schliesslich ist auch Abs. 2 nicht ganz stimmig. Die Angestellten bzw. das Gemeindepersonal lässt sich grundsätzlich weder unter den Begriff „Behörden“ noch „Kommissionen“ subsumieren. Die Entscheidungsbefugnisse des Gemeindepersonals sowie der Kommissionen richtet sich nach der Kompetenzdelegation gemäss § 39 Gemeindegesetz.</i></p>
		<p>Bisher Art. 35 GO. Neu allgemein hier formuliert und nicht nur bezogen auf ER-Beschlüssen. Zwingende Bestimmung gemäss GG.</p>	<p>§ 2</p> <p><u>Amtliche Publikationen</u></p> <p><u>Der Gemeinderat bezeichnet das amtliche Publikationsorgan.</u></p>	<p><i>Zustimmung zur Fassung Begleitkommission</i></p>

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<b>Die Einwohnergemeinde</b>	<b>Die Einwohnergemeinde</b>			
Art. 4 Allgemeines Stimmrecht 1 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne ist das oberste Organ der Gemeinde.	<i>streichen</i>	Im Sinne der Entschlackung zu streichen. Keine zwingende Bestimmung gemäss § 18 Abs. 1 GG. In § 56 GG geregelt.		
2 Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.	<i>streichen</i>	Im Sinne der Entschlackung zu streichen. Keine zwingende Bestimmung gemäss § 18 Abs. 1 GG.  Stimm- und Wahlrecht im Gesetz über die politischen Rechte geregelt.		
3 Trifft der Kanton für die Gemeinden keine Regelung, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung.	<i>streichen</i>	Gemäss Information des Departments Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung.  Das Gesetz über die politischen Rechte gilt umfassend für kantonale und kommunale Urnengänge.		
Art. 5 Wahlen  Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt: a) die Mitglieder des Einwohnerrates b) die Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindeammann sowie den Vizeammann c) die Mitglieder der Schulpflege d) Die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission	<i>streichen</i>	Neu in § 1 GO (neu) geregelt.		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 6</p> <p>Obligatorisches Referendum</p> <p>Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid vorgelegt werden:</p> <p>a) die Änderung der Gemeindeordnung  b) die Änderung im Bestand der Gemeinde  c) der Voranschlag und der Steuerfuss</p> <p>d) der Beitritt zu Gemeindeverbänden  e) die Gründung von Gemeindewerken sowie die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung an anderen Werken  f) die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren (Art. 9 und 10 Abs. 2 Satz 1)  g) die Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 4'000'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für eine neue Aufgabe von mehr als Fr. 400'000.00 zur Folge haben.</p> <p>h) das Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat</p>	<p>§ Art. 3</p> <p>Obligatorisches Referendum</p> <p>Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen <u>in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung</u> zum Entscheid vorgelegt werden:</p> <p>a) <del>die Änderung der Gemeindeordnung</del>  b) <del>die Änderung im Bestand der Gemeinde</del>  c) <del>der Voranschlag und der Steuerfuss</del></p> <p>d) <del>der Beitritt zu Gemeindeverbänden</del>  e) <del>die Gründung von Gemeindewerken sowie die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung an anderen Werken</del>  f) <del>die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren (Art. 9 und 10 Abs. 2 Satz 1)</del>  g) <del>die Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 4'000'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für eine neue Aufgabe von mehr als Fr. 400'000.00 zur Folge haben.</del></p> <p>h) <del>das Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat</del></p>	<p>§ 57 Abs. 1 lit. a GG  § 57 Abs. 1 lit. b GG</p> <p>§ 57 Abs. 1 lit. d GG</p> <p>§ 57 Abs. 1 lit. e GG</p>	<p>§ Art. 3</p> <p>Obligatorisches Referendum</p> <p>Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen <u>in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung</u> zum Entscheid vorgelegt werden:</p> <p>a) <del>die Änderung der Gemeindeordnung</del>  b) <del>die Änderung im Bestand der Gemeinde</del>  ae) <del>der Voranschlag <u>das Budget</u> und der Steuerfuss</del></p> <p>d) <del>der Beitritt zu Gemeindeverbänden</del>  e) <del>die Gründung von Gemeindewerken sowie die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung an anderen Werken</del>  f) <del>die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren (Art. 9 und 10 Abs. 2 Satz 1)</del>  bg) die Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 4'000'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für eine neue Aufgabe von mehr als Fr. 400'000.00 zur Folge haben.</p> <p>h) <del>das Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat</del></p>	<p>a) <u>Änderungen des Steuerfusses inkl. den dazugehörigen Budgets</u></p> <p><i>Das Budget und der Steuerfuss sollen den Stimmberechtigten nur zum Entscheid vorgelegt werden, wenn eine Steuerfussänderung vorgenommen werden soll. Mit dem Verzicht auf das obligatorische Referendum werden das Parlament als Stellvertretung der Stimmbevölkerung gestärkt, die Prozesse beschleunigt und Kosten eingespart.</i></p> <p>b) <i>Festhalten am Vorschlag Gemeinderat</i></p> <p><i>Der Einwohnerrat kann, sofern es sich um ein „kritisches“ Geschäft handelt, jederzeit das Referendum beschliessen. Mit dem Verzicht auf das obligatorische Referendum werden das Parlament als Stellvertretung der Stimmbevölkerung gestärkt, die Prozesse beschleunigt und Kosten eingespart.</i></p> <p>c) <u>Weitere, dem obligatorischen Referendum unterstellte Geschäfte regelt § 57 Gesetz über die Einwohnergemeinden.</u></p> <p><i>Gemäss Rückmeldung Gemeindeabteilung.</i></p>

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 7</p> <p>Fakultatives Referendum</p> <p><sup>1</sup> Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates kann das Referendum ergriffen werden.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>In § 58 Abs. 1 GG geregelt.</p>		<p>§ 4</p> <p>Fakultatives Referendum</p> <p>Das fakultative Referendum richtet sich nach § 58 Gesetz über die Einwohnergemeinden.</p> <p><i>Gemäss Rückmeldung Gemeindeabteilung.</i></p>
<p><sup>2</sup> Für ein fakultatives Referendum müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>a) Das Referendum muss von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Es muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten.</p> <p>b) Die Unterschriften müssen innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan eingereicht werden.</p> <p>c) Der Einwohnerrat kann unter Vorbehalt von Abs. 3 ein Sachgeschäft von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>In § 58 Abs. 1 GG geregelt.</p>		
<p><sup>3</sup> Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über</p> <p>a) Beschlüsse formeller Natur</p> <p>b) aus formellen Gründen abgelehnte Initiativbegehren und Referendumsbegehren</p> <p>c) Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen</p>	<p>§ 4</p> <p><u>Endgültige Entscheidungsbefugnisse</u></p> <p><sup>3</sup> Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über</p> <p>a) Beschlüsse formeller Natur</p> <p>b) aus formellen Gründen abgelehnte Initiativbegehren und Referendumsbegehren</p> <p>c) Motionen, Postulate <u>und</u> ; Interpellationen und Kleine Anfragen</p>		<p>§ 5</p> <p><u>Endgültige Entscheidungsbefugnisse</u></p> <p><sup>3</sup> Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über</p> <p>a) Beschlüsse formeller Natur</p> <p>b) die Abweisung von Initiativ- und Referendumsbegehren aus formellen Gründen</p> <p>c) Motionen; <u>und</u> Postulate; <del>Interpellationen und Kleine Anfragen</del></p>	<p><i>Zustimmung zur Fassung Begleitkommission</i></p>
<p>Art. 8</p> <p>Motionsrecht des Stimmberechtigten</p> <p><sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person kann beim Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>In § 59 GG geregelt.</p>		<p>§ 6</p> <p><u>Motions- und Initiativrecht</u></p> <p><u>Das Motions- und Initiativrecht der Stimmberechtigten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</u></p> <p><i>Gemäss Hinweis der Gemeindeabteilung.</i></p>

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<sup>2</sup> Wer eine Motion eingereicht hat und nicht Mitglied des Einwohnerrates ist, ist berechtigt, die Motion im Einwohnerrat zu begründen und an der Diskussion teilzunehmen.	<i>streichen</i>	In § 59 GG geregelt.		
<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates.	<i>streichen</i>	In § 59 GG geregelt.		
Art. 9 Initiative, Definition  <sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.	<i>streichen</i>	In § 60 GG geregelt.		
<sup>2</sup> Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.	<i>streichen</i>	In § 62c Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geregelt.		
<sup>3</sup> Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.	<i>streichen</i>	In § 62c Gesetz über die politischen Rechte (GPR) geregelt.		
Art. 10 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums  <sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand dem obligatorischen Referendum (Art. 5), so ist innert eines Jahres seit Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen. In Ausnahmefällen kann beim Departement des Innern um eine Fristverlängerung nachgesucht werden.	§ Art. 5 <u>Initiative</u>  <sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann beim <u>Präsidenten des Einwohnerrats in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen.</u>  <sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die einschlägigen <u>Vorschriften des kantonalen Rechts.</u>	In §§ 60 ff Gemeindegesetz geregelt.	<i>streichen</i>	<i>Zustimmung zur Fassung Begleitkommission</i>

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p><sup>2</sup> Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterbreitet er den Gegenstand der Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung. Stimmt das Volk der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen.</p>	<i>streichen</i>	vgl. Bemerkung zu Art. 10 Abs. 1.		
<p><sup>3</sup> Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.</p>	<i>streichen</i>	vgl. Bemerkung zu Art. 10 Abs. 1.		
<p>Art. 11</p> <p>Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums</p> <p><sup>1</sup> Unterliegt der Gegenstand dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so ist bei einer allgemeinen Anregung eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber Beschluss zu fassen, während bei einem ausgearbeiteten Entwurf dieser selbst zum Beschluss erhoben wird. Das Referendum gemäss Art. 6 bleibt vorbehalten.</p>	<i>streichen</i>	vgl. Bemerkung zu Art. 10 Abs. 1.		
<p><sup>2</sup> Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dasselbe sowohl bei der allgemeinen Anregung als auch beim ausgearbeiteten Entwurf innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten bei einer allgemeinen Anregung dem Begehren zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber Beschluss zu fassen. Das Referendum gemäss Art. 6 bleibt vorbehalten.</p>	<i>streichen</i>	vgl. Bemerkung zu Art. 10 Abs. 1.		
<p>Art. 12</p> <p>Gegenvorschlag</p> <p>Wird ein Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Er hat diesen gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung zu unterbreiten. Es gilt die kantonale Gesetzgebung.</p>	<i>streichen</i>	vgl. Bemerkung zu Art. 10 Abs. 1.		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 13</p> <p>Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen</p> <p><sup>1</sup> Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen und sind von den Stimmberechtigten und mit Namen, Vornamen, Jahrgang und genauer Adresse sowie mit Unterschrift zu versehen.</p>	<i>streichen</i>	vgl. Bemerkung zu Art. 10 Abs. 1.		
<p><sup>2</sup> Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen nur einmal unterzeichnet werden. Sie sind dem Präsidenten des Einwohnerrates einzureichen.</p>	<i>streichen</i>	vgl. Bemerkung zu Art. 10 Abs. 1.		
<p><sup>3</sup> Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehren richtet sich nach der kantonalen VO vom 29. Juni 1981.</p>	<i>streichen</i>	vgl. Bemerkung zu Art. 10 Abs. 1.		
<b>Der Einwohnerrat</b>	<b>Der Einwohnerrat</b>			
<p>Art. 14</p> <p>Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat besteht aus 50 Mitgliedern. Wählbar sind stimmberechtigte Personen der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers. Die dem Personalreglement der Gemeinde unterstehenden Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Einwohnerrates sein.</p>	<p>§ Art. 6</p> <p><u>Wahl Unvereinbarkeit</u></p> <p><del><sup>1</sup> Der Einwohnerrat besteht aus 50 Mitgliedern. Wählbar sind stimmberechtigte Personen der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers. Die dem Personalreglement der Gemeinde unterstehenden Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Einwohnerrates sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und die dem Personalreglement der Gemeinde Wettingen unterstehenden Angestellten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Einwohnerrates sein.</del></p>	<p>Einschränkung Personal optionale Bestimmung gemäss § 65 Abs. 3 GG.</p> <p>Lehrpersonen unterstehen dem kantonalen Recht und sind von dieser Regelung nicht betroffen.</p>	<p>§ Art. 7</p> <p><u>Wahl Unvereinbarkeit</u></p> <p><del><sup>1</sup> Der Einwohnerrat besteht aus 50 Mitgliedern. Wählbar sind stimmberechtigte Personen der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers. Die dem Personalreglement der Gemeinde unterstehenden Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Einwohnerrates sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und das dem Personalreglement der Gemeinde Wettingen unterstehenden Gemeindepersonal dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Einwohnerrates sein.</del></p>	<i>Zustimmung zur Fassung Begleitkommission</i>
<p><sup>2</sup> Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt auf 4 Jahre nach dem Verhältniswahlverfahren und findet gleichzeitig mit der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates statt.</p>	<i>streichen</i>	In § 65 Abs. 4 GG und § 2 Verordnung über die Wahl des Einwohnerrats geregelt.		
<p>Art. 15</p> <p>Bestellung des Büros</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und 2 Stimmzähler, die zusammen mit dem Protokollführer das Büro bilden.</p>	<i>streichen</i>	In § 67 GG und in § 4 Geschäftsreglement ER vorhanden.		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<sup>2</sup> Eine Wiederwahl des Präsidenten ist für die folgenden 2 Jahre nicht gestattet.	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 4 Geschäftsreglement ER.		
<sup>3</sup> Die erste Sitzung des Einwohnerrates findet zu Beginn der neuen Amtsperiode statt. Sie wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den Gemeindeammann und in dessen Abwesenheit durch den Vizeammann oder ein Mitglied des Gemeinderates geleitet.	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 1 Abs. 2 Geschäftsreglement ER.		
Art. 16 Präsident  <sup>1</sup> Der Präsident stellt nach Rücksprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste auf, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		
<sup>2</sup> Das Büro sorgt für die Weiterleitung und ordnungsgemässe Behandlung der Initiativen, Referenden, Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleinen Anfragen.	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. In § 7 Abs. 2 Geschäftsreglement ER geregelt.		
Art. 17 Sitzungen  <sup>1</sup> Der Einwohnerrat tritt je einmal im Jahr zur Behandlung des Voranschlages und zur Abnahme der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht zusammen.	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p><sup>2</sup> Weitere Sitzungen sind abzuhalten:</p> <p>a) wenn es der Präsident für notwendig erachtet,</p> <p>b) auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe,</p> <p>c) auf Begehren des Gemeinderates,</p> <p>d) auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe der Gründe. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sinngemäss.</p>	<i>streichen</i>	In § 69 GG geregelt.		
<p>Art. 18</p> <p>Einladungen</p> <p><sup>1</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit einem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände und den Berichten und Anträgen mindestens 10 Tage vor den Sitzungen zuzustellen.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 14 Abs. 1 Geschäftsreglement ER.		
<p><sup>2</sup> In dringenden Fällen genügt die Einladung 24 Stunden vorher.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 14 Abs. 2 Geschäftsreglement ER.		
<p><sup>3</sup> Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind in geeigneter Weise aufzulegen.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 15 Abs. 2 Geschäftsreglement ER.		
<p>Art. 19</p> <p>Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrates</p> <p>Dem Einwohnerrat stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:</p> <p>I. Aufsicht und Kontrolle</p> <p>a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung</p> <p>b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie der Verwaltungsrechnungen und die Beschlussfassung darüber.</p> <p>II. Bürgerrecht</p> <p>c) Erteilung des Gemeindebürgerrechts (unter Vorbehalt von Art. 38 lit. o).</p> <p>III. Finanzen und Verträge</p> <p>d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehren-</p>	<p>§ Art. 7</p> <p>Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrates</p> <p>Dem Einwohnerrat stehen <u>neben den durch übergeordnete Erlasse übertragenen</u> folgende Aufgaben und Befugnisse zu:</p> <p>I. <del>Aufsicht und Kontrolle</del></p> <p>a) <del>Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung</del></p> <p>b) <del>Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie der Verwaltungsrechnungen und die Beschlussfassung darüber.</del></p> <p>II. <del>Bürgerrecht</del></p> <p>c) <del>Erteilung des Gemeindebürgerrechts (unter Vorbehalt von Art. 38 lit. o).</del></p> <p>III. <del>Finanzen und Verträge</del></p> <p>a) <del>Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehren-</del></p>	<p>a) § 20 Abs. 3 GG</p> <p>b) § 20 Abs. 2 lit. b GG</p> <p>c) Siehe § 9 (neu) GO</p>	<p>§ Art. 8</p>	

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>e) de Ausgaben unter Vorbehalt von Art. 38 Abs. 2 lit. k und l. Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonalen Erlasse.</p> <p>f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen.</p> <p>g) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.</p> <p>g<sup>bis</sup>) Genehmigung von Veräusserungen von Verteilanlagen der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit einem kalkulatorischen Restbuchwert über 4.0 Mio. Franken.</p> <p>IV. Finanzen und Bau</p> <p>h) Erwerb von Grundstücken, welche den Betrag von 4 Mio. Franken überschreiten, sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde über Grundstücke, deren Wert mehr als 4 Mio. Franken beträgt.</p> <p>i) Verkauf und Tausch von überbaubaren Grundstücken.</p> <p>j) Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde für überbaubare Grundstücke.</p> <p>V. Beteiligungen</p> <p>k) Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Gemeindebetrieben und deren Rechtsformänderung.</p> <p>l) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.</p> <p>m) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes.</p> <p>n) Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebiet und bei Bildung neuer Gemeinden.</p> <p>VI. Behörde, Organisation, Gemeinde</p> <p>o) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände.</p> <p>p) Stellungnahme zu Initiativen zu Handen der Volksabstimmung.</p> <p>q) Wahl des Büros, der einwohnerrätlichen Kommissionen und des Wahlbüros.</p> <p>r) Wahl der Abgeordneten der Gemeindeverbände mit Abgeordnetenversammlung, sofern der Gemeinde mehr als ein Abgeordneter zusteht, wobei Art. 38 lit. w. vorbehalten bleibt.</p>	<p><del>de Ausgaben unter Vorbehalt von § 9 lit. b und c 38 Abs. 2 lit. k und l</del></p> <p>e) <del>Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonalen Erlasse.</del></p> <p>f) <del>Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen.</del></p> <p>g) <del>Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.</del></p> <p>bg<sup>bis</sup>) Genehmigung von Veräusserungen von Verteilanlagen der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit einem kalkulatorischen Restbuchwert über 4.0 Mio. Franken.</p> <p>IV. <del>Finanzen und Bau</del></p> <p>c) Erwerb von Grundstücken, welche den Betrag von <del>4</del> <u>6</u> Mio. Franken überschreiten, sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde über Grundstücke, deren Wert mehr als <del>4</del> <u>6</u> Mio. Franken beträgt.</p> <p>d) Verkauf und Tausch von überbaubaren Grundstücken.</p> <p>e) Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde für überbaubare Grundstücke.</p> <p>V. <del>Beteiligungen</del></p> <p>k) Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Gemeindebetrieben und deren Rechtsformänderung.</p> <p>l) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.</p> <p>m) <del>Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes.</del></p> <p>n) <del>Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebiet und bei Bildung neuer Gemeinden.</del></p> <p>VI. <del>Behörde, Organisation, Gemeinde</del></p> <p>o) <del>Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände.</del></p> <p>f) Stellungnahme zu Initiativen zu Handen der Volksabstimmung.</p> <p>g) Wahl des Büros, der einwohnerrätlichen Kommissionen und des Wahlbüros.</p> <p>h) Wahl der Abgeordneten <del>bzw. der Gemeindevertreter</del> der Gemeindeverbände mit Abgeordnetenversammlung gemäss den Satzungen der Verbände <del>sofern der Gemeinde mehr als ein Abgeordneter</del></p>	<p>e) § 20 Abs. 2 lit. i GG</p> <p>f) § 20 Abs. 2 lit. d GG</p> <p>g) § 20 Abs. 2 lit. h GG</p> <p>k) § 20 Abs. 2 lit. f GG</p> <p>l) § 20 Abs. 2 lit. g GG</p> <p>m) § 20 Abs. 2 lit. n GG</p> <p>n) § 20 Abs. 2 lit. m GG</p> <p>o) § 20 Abs. 2 lit. p GG</p>	<p>c) Erwerb von Grundstücken, welche den Betrag von 4 Mio. Franken überschreiten, sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde über Grundstücke, deren Wert mehr als 4 Mio. Franken beträgt.</p>	<p>c) <i>Festhalten Vorschlag Gemeinderat</i></p> <p><i>Damit können einerseits Prozesse beschleunigt werden, andererseits ist es eine Anpassung an die Kompetenzsumme anderer vergleichbarer Aargauer Städte.</i></p> <p><del>f) Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Gemeindebetrieben und deren Rechtsformänderung.</del></p> <p><del>g) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.</del></p> <p><i>Rückmeldung Gemeindeabteilung: Konsequenterweise müssten lit. f und g. auch gestrichen werden, da diese Tatbestände im kantonalen Recht geordnet sind.</i></p>

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>s) Erlass und die Änderung des Personalreglements für das Gemeindepersonal.</p> <p>t) Beschlussfassung über den Stellenplan der Gemeindeverwaltung.</p> <p>u) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege für die Amtsperiode.</p> <p>v) Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen.</p> <p>w) über Änderungen oder Neubildung von Gemeindennamen, -wappen und -siegeln.</p>	<p>zusteht, wobei Art. 38 lit. w. vorbehalten bleibt.</p> <p>s) <del>Erlass und die Änderung des Personalreglements für das Gemeindepersonal.</del></p> <p>t) <del>Beschlussfassung über den Stellenplan der Gemeindeverwaltung.</del></p> <p>i) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege für die Amtsperiode.</p> <p>j) Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen.</p> <p>w) <del>über Änderungen oder Neubildung von Gemeindennamen, -wappen und -siegeln.</del></p> <p>k) <u>Genehmigung der Legislaturziele</u></p>	<p>s) § 20 Abs. 2 lit. I GG</p> <p>w) § 20 Abs. 2 lit. o GG</p> <p>Motion Burger</p>	<p>i t) Beschlussfassung über den Stellenplan der Gemeindeverwaltung.</p> <p>u j)</p> <p>v k)</p> <p>l)</p>	<p>k) <i>Festhalten am Vorschlag Gemeinderat</i></p> <p><i>Damit kann dem überwiesenen Postulat Burger Alain, SP und Bürgler Philipp, FDP, vom 15. Oktober 2015 betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV), welches ein Globalbudget verlangt, in einem ersten Schritt Rechnung getragen werden. Der Gemeinderat erhält somit die nötige Flexibilität, Personal innerhalb der Verwaltung bedarfsentsprechend einzusetzen und dies über die Lohnsumme zu steuern.</i></p>
<p>Art. 20</p> <p>Öffentlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Medien haben in jedem Fall Zutritt.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 17 Abs. 1 Geschäftsreglement ER.</p>		
<p><sup>2</sup> Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 17 Abs. 2 Geschäftsreglement ER.</p>		
<p>Art. 21</p> <p>Gewährleistung der Ordnung</p> <p>Wer den Vorsitz führt, sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die sich dagegen verhalten, zur Ordnung; kann bei Ruhestörung die Sitzung unterbrechen; kann Gäste, die sich ungebührlich aufführen wegweisen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. In § 5 Abs. 1 Geschäftsreglement ER aufgeführt.</p>		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 22</p> <p>Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder des Einwohnerrates oder ihre Lebenspartner, Eltern und Kinder, die ein unmittelbares und persönliches Interesse an einem Verhandlungsgegenstand haben, der direkte oder genau bestimmte Folgen haben könnte, haben das Versammlungslokal vor der Abstimmung zu verlassen.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 20 Abs. 1 Geschäftsreglement ER.		
<p><sup>2</sup> Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften haben die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 20 Abs. 4 Geschäftsreglement ER.		
<p><sup>3</sup> Bei Abstimmungen über die Bestellung der eigenen Organe des Einwohnerrates gilt die Ausstandspflicht nicht.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 20 Abs. 5 Geschäftsreglement ER.		
<p>Art. 23</p> <p>Verfahrensbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Stichentscheid liegt beim Vorsitz.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 22 Geschäftsreglement ER.		
<p><sup>2</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.</p>	<i>streichen</i>	In § 27 Abs. 3 Geschäftsreglement des ER vorhanden. Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		
<p><sup>3</sup> Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates können den Schluss der Beratung beschliessen, sofern ein Mitglied nicht noch einen Antrag zu stellen und zu begründen wünscht.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. In § 24 Abs. 10 Geschäftsreglement ER geregelt.		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 24</p> <p>Motion</p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 30 Geschäftsreglement ER.		
<p><sup>2</sup> Wird dem Antrag von der Mehrheit des Rates zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. In § 30 Geschäftsreglement ER geregelt.		
<p>Art. 25</p> <p>Postulat</p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen anregen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten des Einwohnerrates oder der Verwaltung fallen.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 31 Geschäftsreglement ER.		
<p><sup>2</sup> Wird die Anregung durch die Mehrheit des Einwohnerrates dem Gemeinderat überwiesen oder erklärt der Gemeinderat von sich aus die Entgegennahme, so erstattet der Gemeinderat mündlich oder schriftlich Bericht.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 31 Geschäftsreglement ER.		
<p><sup>3</sup> Der Bericht des Gemeinderates wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat anstelle des Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		
<p>Art. 26</p> <p>Interpellation</p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände der Verwaltung von der zuständigen Behörde Aufschluss verlangen.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 32 Geschäftsreglement ER.		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<sup>2</sup> Das Begehren wird anlässlich einer nächsten Sitzung vom Interpellanten mündlich begründet und von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung mündlich oder schriftlich beantwortet.	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 32 Geschäftsreglement ER.		
<sup>3</sup> Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 32 Geschäftsreglement ER.		
Art. 27 Kleine Anfrage  <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten des Einwohnerrates oder der Verwaltung fallen vom Gemeinderat eine direkte Auskunft verlangen.	<i>streichen</i>	Kleine Anfragen künftig in § 33 Geschäftsreglement ER geregelt.		
<sup>2</sup> Der Gemeinderat erteilt allen Mitgliedern des Einwohnerrates eine schriftliche Antwort.	<i>streichen</i>	In § 33 Geschäftsreglement ER geregelt.		
<sup>3</sup> Eine Diskussion ist nicht möglich.	<i>streichen</i>	In § 33 Geschäftsreglement ER geregelt.		
Art. 28 Mitwirkung des Gemeinderates  <sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen.	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Geregelt in § 71 Abs. 1 GG.		
<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Einwohnerrates bei. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Geregelt in § 71 Abs. 2 GG.		
<sup>3</sup> Geschäfte, die der Gemeinderat dem Einwohnerrat unterbreitet, müssen von diesem in einer nächsten Sitzung behandelt werden.	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p><sup>4</sup> Erübrigt sich bei Sachgeschäften die Bestellung einer Kommission, so referiert ein Mitglied des Gemeinderates oder eine von diesem delegierte sachbearbeitende Person über die Vorlagen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.</p>		
<p>Art. 29</p> <p>Mitwirkung der Schulpflege</p> <p><sup>1</sup> In Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen, hat der Gemeinderat für seinen Bericht und Antrag die Vernehmlassung der Schulpflege einzuholen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Geregelt in § 71 Abs. 2 GG.</p>		
<p><sup>2</sup> Wenn Schulangelegenheiten behandelt werden, wohnt der Präsident der Schulpflege oder ein anderes Mitglied der Schulpflege den Sitzungen mit beratender Stimme bei.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Geregelt in § 71 Abs. 2 GG.</p>		
<p>Art. 30</p> <p>Sachverständige</p> <p>Der Einwohnerrat und der Gemeinderat können im gegenseitigen Einvernehmen Sachverständige und im Einverständnis mit dem Gemeinderat auch Gemeindeangestellte zu den Beratungen beziehen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 6 Geschäftsreglement ER.</p>		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 31</p> <p>Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt eine Finanzkommission, eine Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>§ Art. 8</p> <p>Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt auf eine Dauer von 4 Jahren eine aus Mitgliedern des Einwohnerrates bestehende Finanzkommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Einwohnerrats.</p>	<p>Amts-dauer neu geregelt in § 4 Abs. 2 Geschäftsreglement ER.</p> <p>Anzahl geregelt in § 10 Geschäftsreglement ER.</p>	<p>§ Art. 9</p> <p>Kommissionen</p> <p><i>Variante 1:</i></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt je eine aus Mitgliedern des Einwohnerrates bestehende Finanzkommission und eine Geschäftsprüfungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Einwohnerrats.</p> <p><i>Variante 2:</i></p> <p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt eine Finanzkommission und eine Geschäftsprüfungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Einwohnerrats.</p> <p><b>Kommentar:</b> Bei den beiden Varianten stellt sich die Frage, ob die Mitglieder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission gleichzeitig Mitglieder des Einwohnerrats sind, oder ob auch aussenstehende stimmberechtigte Personen als Mitglied gewählt werden dürfen.</p> <p>In der Begleitkommission haben sich die Fraktionen wie folgt geäußert: Variante 1: CVP, FDP, GLP und SP/WettiGrün Variante 2: EVP/Forum5430 und SVP</p> <p>Abklärungen Gemeindeabteilung DVI, Martin Süess: <b>§ 68 GG</b> lautet wie folgt: „Der Einwohnerrat wählt die <b>mehrheitlich</b> aus seinen Mitgliedern bestehende Finanzkommission und allenfalls eine Geschäftsprüfungskommission sowie deren Präsidenten.“ Gemäss Martin Süess ist die Einschränkung auf Mitglieder des Einwohnerrats eine mögliche Auslegung des Begriffs „mehrheitlich“. Ob diese Auslegung auch bei einem Beschwerdeverfahren vor Gericht Bestand halten würde, darüber hat er sich nicht vernehmen lassen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Einwohnerrat wählt auf eine Dauer von 4 Jahren eine aus 9 Mitgliedern des Einwohnerrates bestehende Finanzkommission.</p> <p><i>Festhalten am Vorschlag Gemeinderat gemäss dem Grundsatzentscheid des erweiterten Ratsbüros vom 3. September 2018.</i></p> <p><i>Rückmeldung Gemeindeabteilung:</i> Nach § 18 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes hat die Gemeindeordnung Vorschriften über die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern zu enthalten. Diese Regelung gilt auch für die Finanzkommission. Die Formulierung in Abs. 2 (Fassung Begleitkommission) ist somit nicht gesetzeskonform.</p>
<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist in der Regel zu allen Kommissionssitzungen einzuladen. Er kann sich durch eines seiner Mitglieder oder den Sachbearbeiter vertreten lassen. Der Vertreter des Gemeinderates hat beratende Stimme.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 12 Abs. 2 Geschäftsreglement ER.</p>		
<p><sup>3</sup> Die Kommissionen unterbreiten dem Einwohnerrat Bericht und Antrag und geben dem Gemeinderat das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich bekannt.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 12 Abs. 3 Geschäftsreglement ER.</p>		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p><sup>4</sup> Die Kommissionen können im Einverständnis mit dem Gemeinderat Sachverständige und Gemeindebeamte zu den Beratungen beiziehen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 12 Abs. 4 Geschäftsreglement ER.</p>		
<p>Art. 32</p> <p>Finanzkommission</p> <p>Die Finanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt. Sie prüft das Budget, die ihr vom Einwohnerrat zugewiesenen Kreditvorlagen, die Gemeinderechnungen und die ausserordentlichen Kreditabrechnungen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Aufgaben in § 47 GG geregelt.</p> <p>Amtsdauer in § 4 Abs. 2 Geschäftsreglement ER.</p> <p>§ 8 GO neu</p>	<p>§ Art. 10 32</p> <p>Finanzkommission</p> <p>Die Finanzkommission befasst sich mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellungnahme zum Budget zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats;</li> <li>b) Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats;</li> <li>c) Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 85b und der Buchführung gemäss § 92a Gemeindegesetz,</li> <li>d) Stellungnahme zu Kreditvorlagen zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats,</li> <li>e) Stellungnahme zu weiteren, ihr durch den Einwohnerrat zugewiesenen Geschäften.</li> </ul> <p><i>lit. a – c entsprechen § 47 GG</i></p>	<p>Finanzkommission</p> <p>Die Finanzkommission befasst sich mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellungnahme zum Budget zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats;</li> <li>b) Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats;</li> <li>c) Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 85b und der Buchführung gemäss § 92a Gemeindegesetz,</li> <li>d) Stellungnahme zu Kreditvorlagen zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats,</li> <li>e) Prüfung des Rechenschaftsberichts zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats,</li> <li>f) Stellungnahme zu den Legislaturzielen zuhanden des Gemeinderats und Einwohnerrats,</li> <li>g) Stellungnahme zu rechtsetzenden Erlassen zuhanden des Gemeinderats und Einwohnerrats</li> <li>h) <u>In Einzelfällen kann der Einwohnerrat ein konkretes, genau bestimmtes Geschäft der Finanzkommission zur Prüfung und Stellungnahme unterbreiten</u> → gemäss Rückmeldung Gemeindeabteilung.</li> </ul> <p><i>Gemäss § 47 Abs. 1 lit d GG obliegt der Finanzkommission die Behandlung weiterer von der Gemeindeordnung bezeichneten Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht. Lit. e (Fassung Begleitkommission) widerspricht somit der Regelung im Gemeindegesetz.</i></p>
<p>Art. 33</p> <p>Geschäftsprüfungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>§ 8 GO neu</p>	<p>§ Art. 11 33</p>	<p><i>Festhalten am Vorschlag Gemeinderat gemäss dem Grundsatzentscheid des erweiterten Ratsbüros vom 3. September 2018.</i></p>

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p><sup>2</sup> Sie prüft den Rechenschaftsbericht des Gemeinderates und befasst sich mit weiteren ihr übertragenen Aufgaben.</p>	<i>streichen</i>	In § 48 GG geregelt. Weitere Aufgaben müssten in GO definiert werden.	<p><sup>2</sup> Der Geschäftsprüfungskommission obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Prüfung und Stellungnahme des Rechenschaftsberichts zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats,</li> <li>b) Stellungnahme zu den Legislaturzielen zuhanden des Gemeinderats und Einwohnerrats,</li> <li>c) Stellungnahme zu rechtsetzenden Erlassen zuhanden des Gemeinderats und Einwohnerrats</li> <li>d) Stellungnahme zu Raumplanungsfestsetzungen zuhanden des Gemeinderats und Einwohnerrats,</li> <li>e) Stellungnahme zu weiteren, ihr durch den Einwohnerrat zugewiesenen Geschäften.</li> </ul>	<i>Festhalten am Vorschlag Gemeinderat gemäss dem Grundsatzentscheid des erweiterten Ratsbüros vom 3. September 2018.</i>
<p>Art. 34</p> <p>Protokoll</p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder der vom Gemeinderat bestimmten Person verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich und die Begründungen sinngemäss zu protokollieren.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 19 Abs. 2 Geschäftsreglement ER.		
<p><sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates schriftlich zugestellt und gilt als genehmigt, wenn es nicht bis zur nächsten Sitzung angefochten wird.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 19 Abs. 3+4 Geschäftsreglement ER.		
<p><sup>3</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 19 Abs. 5 Geschäftsreglement ER.		
<p>Art. 35</p> <p>Bekanntmachung der Beschlüsse</p> <p><sup>1</sup> Die Beschlüsse des Einwohnerrates sowie die Mitteilungen der Gemeinde sind in dem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen.</p>		Vgl. § 2 GO neu.	<i>streichen</i>	<i>Zustimmung zur Fassung Begleitkommission</i>
<p><sup>2</sup> Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 36</p> <p>Sitzungsgeld</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrates haben für ihre Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf eine Entschädigung.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG. Neu in § 18 Geschäftsreglement ER.		
<p><sup>2</sup> Der Protokollführer des Einwohnerrates führt eine Kontrolle über die Anwesenheit der Mitglieder des Einwohnerrates an den Sitzungen.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		
<b>Der Gemeinderat</b>	<b>Der Gemeinderat</b>			
<p>Art. 37</p> <p>Organisation</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und 5 weiteren, ebenfalls in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern.</p>	<i>streichen</i>	In der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Zwingende Bestimmung der Festlegung der Anzahl Mitglieder in § 1 GO geregelt.		
<p><sup>2</sup> Über die Wählbarkeit, den Verwandtenausschluss, die Amtsdauer, Wiederwahl und Inpflichtnahme der Mitglieder des Gemeinderates gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>	<i>streichen</i>			
<p><sup>3</sup> Mit der Wahlannahme verpflichtet sich jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindeammann und der Vizeammann zur Ausübung des Amtes während der ganzen Amtsdauer. Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Departementes des Innern.</p>	<i>streichen</i>	In der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		
<p><sup>4</sup> Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindeammann oder der Vizeammann vor Ende der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<i>streichen</i>	In der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		
<p><sup>5</sup> Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er hat die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren.</p>	<i>streichen</i>	In der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<sup>6</sup> Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindevorsteher und den Gemeindevizepräsidenten vertreten.	<i>streichen</i>	In der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		
<sup>7</sup> Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.	<i>streichen</i>	In der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		
Art. 38 Aufgaben und Befugnisse  <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.	§ Art. 9  <i>streichen</i>  <i>streichen</i>	In der kantonalen Gesetzgebung geregelt (§ 37 Abs. 1 GG). Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.	§ Art. 12	
<sup>2</sup> Dem Gemeinderat obliegen insbesondere: a) Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zu Händen der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben b) unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich der Gemeindebetriebe. c) alljährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung, unter Angabe der gestützt auf § 38 lit. k und l abgeschlossenen Verträge über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie der Baurechtsverträge d) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen e) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren f) Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes g) ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben	<sup>2</sup> Dem Gemeinderat obliegen <u>neben den durch übergeordnete Erlasse erteilten Aufgaben und Befugnissen</u> insbesondere: a) <del>Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zu Händen der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben</del> b) <del>unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich der Gemeindebetriebe.</del> c) <del>alljährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung, unter Angabe der gestützt auf § 38 lit. k und l abgeschlossenen Verträge über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie der Baurechtsverträge</del> d) <del>Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen</del> e) <del>Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren</del> f) <del>die Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes</del> g) <del>ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben</del>	a) § 37 Abs. 2 lit. a GG b) § 37 Abs. 2 lit. b GG c) § 37 Abs. 2 lit. c GG d) § 37 Abs. 2 lit. d GG e) § 37 Abs. 2 lit. e GG f) § 37 Abs. 2 lit. f GG g) § 37 Abs. 2 lit. g GG		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>h) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen</p> <p>i) unentgeltliche Übernahme von ausgebauten Privatstrassen</p> <p>k) Erwerb von Grundstücken gestützt auf die Ermächtigung des Einwohnerrates im Rahmen von Landerwerbskrediten von 4 Mio. Franken</p> <p>l) Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde im Rahmen des Landerwerbskredites (Bodenwert massgeblich)</p> <p>m) Verkauf von Grundstücken und der Abschluss von Baurechtsverträgen über Grundstücke, die ihres Flächeninhaltes wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können</p> <p>n) Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen</p> <p>o) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes in Fällen, da ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht</p> <p>p) Abschluss von Verträgen mit Dritten und von Gemeindeverträgen unter Vorbehalt der entsprechenden Verpflichtungskredite</p> <p>q) Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen gemäss Submissionsdekret sowie die Erteilung von Aufträgen im Outsourcing</p> <p>r) notwendige Ausgabenkompetenz in ausserordentlichen und dringenden Fällen</p> <p>s) <i>aufgehoben gemäss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016</i></p> <p>t) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, namentlich der Gemeindeordnung sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben</p> <p>u) Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, und Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder</p> <p>v) Wahl des Gemeindepersonals sowie Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes</p> <p>w) Wahl der Gemeindevertreter der Gemeindeverbände ohne Abgeordnetenversammlung und der Abgeordneten der Gemeindeverbände mit Abgeordnetenversammlung</p>	<p><del>h) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen</del></p> <p>a) unentgeltliche Übernahme von ausgebauten Privatstrassen</p> <p>b) Erwerb von Grundstücken gestützt auf die Ermächtigung des Einwohnerrates im Rahmen von Landerwerbskrediten von 4-6 Mio. Franken</p> <p>c) Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde im Rahmen des Landerwerbskredites (Bodenwert massgeblich)</p> <p>d) Verkauf von Grundstücken und der Abschluss von Baurechtsverträgen über Grundstücke, die ihres Flächeninhaltes wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können</p> <p><del>n) Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen</del></p> <p>e) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes in Fällen, da ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht</p> <p>f) Abschluss von Verträgen mit Dritten und von Gemeindeverträgen unter Vorbehalt der entsprechenden Verpflichtungskredite</p> <p>g) Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen gemäss Submissionsdekret sowie die Erteilung von Aufträgen im Outsourcing</p> <p><del>h) notwendige Ausgabenkompetenz in ausserordentlichen und dringenden Fällen</del></p> <p><del>s) aufgehoben gemäss Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016</del></p> <p><del>t) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, namentlich der Gemeindeordnung sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben</del></p> <p>i) Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, und Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder</p> <p><del>v) Wahl des Gemeindepersonals sowie Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes</del></p> <p>j) Wahl der Abgeordneten bzw. der Gemeindevertreter der Gemeindeverbände ohne Abgeordnetenversammlung und der Abgeordneten der Gemeindeverbände mit Abgeordnetenversammlung gemäss den Satzungen der Verbände.</p>	<p>h) § 37 Abs. 2 lit. h GG</p> <p>n) § 37 Abs. 2 lit. i GG</p> <p>o) Gemäss Urnenabstimmung vom 8. März 2015</p> <p>t) § 37 Abs. 2 lit. m GG</p> <p>v) § 37 Abs. 2 lit. o GG</p>	<p>b) Erwerb von Grundstücken gestützt auf die Ermächtigung des Einwohnerrates im Rahmen von Landerwerbskrediten von 4 Mio. Franken</p>	<p><i>Festhalten am Vorschlag Gemeinderat</i></p>

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>x) Wahl der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Mitarbeitenden.</p> <p>y) Wahl von Vertretern in Verwaltungsräte von Beteiligungsgesellschaften.</p>	<p><del>x) Wahl der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Mitarbeitenden.</del></p> <p>y) Wahl von Vertretern in Verwaltungsräte von Beteiligungsgesellschaften.</p>	<p>x) § 20 Abs. 2 lit. p GG</p> <p>y) Gemäss ER-Beschluss vom 17. März 2016</p>		
<p>Art. 39 Die Aufgaben des Gemeindeammanns 1 Der Gemeindeammann ist der Vorsteher der Gemeinde.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>In § 45 Abs. 1 GG geregelt.</p>		
<p>2 Er sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>In § 45 Abs. 2 lit. a GG geregelt.</p>		
<p>3 Er erledigt die ihm von den Aufsichtsbehörden erteilten Aufträge.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>In § 45 Abs. 2 lit. b GG geregelt.</p>		
<p>4 Er steht der örtlichen Polizei vor.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>In § 45 Abs. 2 lit. c GG geregelt.</p>		
<p>5 Er erlässt in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>In § 45 Abs. 2 lit. d GG geregelt.</p>		
<p>Art. 40 Stellvertretung des Gemeindeammanns  Der Gemeindeammann wird durch den Vizeammann vertreten, bei dessen Verhinderung übernimmt das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates die Stellvertretung.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>In § 46 Abs. 1 GG geregelt.</p>		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 41</p> <p>Schulpflege, gemeinderätliche Kommissionen und Beamtungen</p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus 7 Mitgliedern und konstituiert sich unter dem Vorsitz des Gemeindegammanns selber. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.</p>	<i>streichen</i>	<p>Anzahl in § 1 GO</p> <p>Konstitution in § 69 Schulgesetz</p>		
<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Verwaltungsabteilungen oder Kommissionen übertragen. Die Mitarbeit in Kommissionen ist in der Regel auf vier Amtsperioden beschränkt.</p>	<i>streichen</i>	In § 39 GG geregelt		
<p><sup>3</sup> Er kann Aufgaben, die ihrer Natur nach nicht unmittelbar ihm vorbehalten sind, durch Verordnung einer Verwaltungsabteilung oder Kommission zur selbständigen Erledigung überlassen.</p>	<i>streichen</i>	In § 39 GG geregelt		
<p><sup>4</sup> Steht einer Verwaltungsabteilung oder Kommission die selbständige Erledigung gemeinderätlicher Aufgaben zu, so kann der der Entscheidung mit Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen an den Gemeinderat weiterziehen, sofern nach kantonalem Recht nicht ein anderer Rechtsbehelf gegeben ist.</p>	<i>streichen</i>	In § 39 GG geregelt		
<p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann für ausländische Personen ein Vertretungsorgan mit konsultativen Befugnissen einsetzen.</p>	<i>streichen</i>	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>			
<p>Art. 42</p> <p>Wahlbüro</p> <p><sup>1</sup> Zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wählt der Einwohnerrat aus der Mitte der Einwohnergemeinde auf 4 Jahre ein mindestens 14 Mitglieder umfassendes Wahlbüro.</p>	<p>§ Art. 10</p> <p>Wahlbüro</p> <p><sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus mindestens 14 Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt, in Wettlingen wohnhaft und stimmberechtigt sind.</p>		<p>§ Art. 13</p> <p>Wahlbüro</p> <p><sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt, in Wettlingen wohnhaft und stimmberechtigt sind.</p>	Zustimmung zur Fassung Begleitkommission
<p><sup>2</sup> Der Gemeindeammann oder in dessen Abwesenheit der Vizeammann oder ein Mitglied des Gemeinderates steht dem Wahlbüro vor und hat Stimme und Stichentscheid. Der Gemeindevorschreiber wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll. Die Verfahrensregeln des Einwohnerrates gelten sinngemäss.</p>	streichen	Ist in Art. 8 GPR geregelt.		
<p><sup>3</sup> Das Wahlbüro kann bei Wahlen und Abstimmungen in eigener Kompetenz Hilfskräfte zum Auszählen beiziehen.</p>	streichen	Keine zwingende Bestimmung der GO gemäss GG.		
<p><sup>4</sup> Ersatzwahlen in den Einwohnerrat können durch einen Ausschuss des Wahlbüros vollzogen werden.</p>	streichen	In § 33 Verordnung über die Wahl des Einwohnerrats geregelt.		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Art. 43</p> <p>Amtsgeheimnis</p> <p>Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen und des Wahlbüros sowie die Angestellten der Gemeinde sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Im Sinne der Entschlackung zu streichen. Keine zwingende Bestimmung gemäss § 18 Abs. 1 GG.</p> <p>Verletzung Amtsgeheimnis in Art. 320 StGB geregelt.</p> <p><i>Abklärungen Gemeindeabteilung DVI, Martin Süess: Grundsätzlich gilt das eidgenössische Recht (StGb) bezüglich Amtsgeheimnis. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in der Gemeindeordnung ist somit nicht zwingend nötig. Beispielsweise findet sich fast nie ein solcher Passus in Gemeindeordnungen von Gemeinden mit Gemeindeversammlungen. Aber auch dort sind die Behörden (Gemeinderat, Kommissionen, Wahlbüro) dem Amtsgeheimnis unterstellt.</i></p>		
<p>Art. 44</p> <p>Eingaben und Fristen</p> <p><sup>1</sup> Alle Eingaben an eine Behörde der Gemeinde sind auf der Gemeindeverwaltung im Rathaus einzureichen.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Im Sinne der Entschlackung zu streichen. Keine zwingende Bestimmung gemäss § 18 Abs. 1 GG.</p>		
<p><sup>2</sup> Ist für eine Handlung eine bestimmte Frist vorgesehen, so gilt diese als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tage bis Büroschluss auf der Gemeindekanzlei gemacht wird oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag (gemäss Personalreglement), so wird der nächstfolgende Werktag gezählt.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Im Sinne der Entschlackung zu streichen. Keine zwingende Bestimmung gemäss § 18 Abs. 1 GG.</p>		
<p><sup>3</sup> Für den Fristenlauf wird auf die Publikation im amtlichen Publikationsorgan abgestellt.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Im Sinne der Entschlackung zu streichen. Keine zwingende Bestimmung gemäss § 18 Abs. 1 GG.</p>		

Gemeindeordnung aktuell	Vorschlag Gemeinderat	Bemerkungen	Fassung Begleitkommission	Stellungnahme Gemeinderat
Art. 45 Schlussbestimmungen <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.	§ Art. <u>11</u> Schlussbestimmungen <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung tritt auf den <del>1.</del> Januar 2004..... in Kraft.		§ Art. <u>14</u>	
<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung vom 2. April 1981 wird aufgehoben.	<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung vom <del>2.</del> April 1981 <u>16. Oktober 2003</u> wird aufgehoben.			
<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, Änderungen, welche gestützt auf Entscheide vorgesetzter Behörden notwendig werden, selber vorzunehmen.				